

Seminar für Bankrecht 2016

14.6.2016

Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer

Univ.-Prof. Dr. Robert Kert

KONTENREGISTER UND KONTENEINSCHAU –
ENDE DES BANKGEHEIMNISSES?

PATRONANZ

SPARKASSE 
Oberösterreich

JYU | INSTITUT FÜR
BANKRECHT

Kontenregister und Konteneinschau – Ende des Bankgeheimnisses?

Seminar für Bankrecht

14. Juni 2016, Linz

Robert Kert / Martin Spitzer

I. Einleitung

II. Das Bankgeheimnis

- A. Grundlagen
- B. Doppelte Schutzrichtung des Bankgeheimnisses
- C. Unterschiedliche Interessen

III. Internationale Abbauprozesse

- A. OECD-Musterabkommen
- B. Amtshilferichtlinie (2011/2014)
- C. FATCA
- D. Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz
- E. Kapitalabflussmeldegesetz
- F. Rechtshilfe in Strafsachen

IV. Nationale Abbauprozesse (KontenRegG)

- A. Strafverfahren
- B. Finanzstrafverfahren
- C. Abgabenverfahren

V. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit

- A. Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK)
- B. Datenschutzrecht (DSG 2000)
- C. Hinreichend Bestimmter Eingriff / Öffentliches Interesse / Verhältnismäßigkeit

VI. Conclusio



Kontenregister und Konteneinschau – Ende des Bankgeheimnisses



Robert Kert / Martin Spitzer

Institut für Bankrecht, Linz, 14.6.2016



Das Bankgeheimnis



§ 38 BWG

Nach § 38 BWG dürfen

- **Kreditinstitute**, ihre Gesellschafter, Organmitglieder, Beschäftigte sowie sonst für Kreditinstitute tätige Personen [...]
- **Geheimnisse**, die ihnen ausschließlich auf Grund der **Geschäftsverbindungen** mit Kunden [...] anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind,
- nicht **offenbaren** oder **verwerten**.

Grundlagen

- **Geheimnisse:**
 - Tatsachen, die nur einer bestimmten Person oder einem verhältnismäßig begrenzten Personenkreis bekannt sind
- **Doppelte Schutzrichtung:**
 - **Schutz vor Zugriff** Dritter – insbesondere staatlicher Stellen
– auf die beim Kreditinstitut vorhandenen Daten des Kunden
 - **Schutz vor unberechtigter Weitergabe** von Daten durch das Kreditinstitut

Unterschiedliche Interessen

- Interessen des Kunden
 - Geheimhaltung seiner Daten, insbesondere seiner Vermögenslage
- Interessen der Bank
 - Verwertbarkeit geheimer Tatsachen
 - Besonderes Vertrauensverhältnis zu Kunden
- Interessen der Allgemeinheit
 - Auskunftsinteresse → Ordnungsgemäße Vollziehung der Gesetze
 - Erbrecht, Insolvenzrecht, Exekutionsrecht, Familienrecht

Diskussionsschauplätze

- Privatrechtlich
 - Erbrecht
 - Zession
 - Bankgeheimnis im Prozess
- Öffentlich-Rechtlich
 - (Finanz-)Strafrecht
 - Abgabenrecht
 - Internationale Zusammenarbeit

Internationale Abbauprozesse

Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

- OECD-Musterabkommen
 - Bankgeheimnis nicht mehr als Rechtfertigung für die Ablehnung eines Informationsgesuches

- Amtshilferichtlinie (2011/2014)
 - Umsetzung in Form des Amtshilfe-Durchführungsgesetzes

- FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act)

Ausländerkonten

Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GSMG)

- Durchführung der Amtshilfe
- Zwischen Österreich und EU-Mitgliedstaaten
- Zwischen Österreich und anderen Vertragsstaaten

GSMG

- Verpflichtet Finanzinstitute
 - dem zuständigen Finanzamt
 - automatisch gewisse Informationen
 - über meldepflichtige Konten zu übermitteln.
- Meldepflichtige Konten:
 - Nicht in Österreich ansässige Personen
- Meldepflichtige Informationen:
 - Name, Adresse, Ansässigkeitsstaat, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und -Ort;
 - Kontonummer, Name des Finanzinstituts, Kontosaldo

Kapitalflüsse

- **Abflüsse**
 - Kapitalabflüsse aus Österreich
 - iHv mind. € 50.000,-

- **Zuflüsse**
 - Kapitalzuflüsse nach Österreich
 - iHv mind. € 50.000,-

Rechtshilfe in Strafsachen

- Protokoll zum Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU
 - Verpflichtung zur „Auskunft zu Bankkonten“
 - Einführung der Kontoauskunft über verdächtige Person in StPO
 - Kein zentrales Kontenregister
 - Erforderlichkeit der Auskunft

Nationale Abbauprozesse

Kontenregister und Konteneinschau

Informationen

- Das Gesetz regelt:
 - Errichtung des Kontenregisters
 - Abfrage der Daten aus dem Kontenregister
 - Einsichtnahme in Konten durch Abgabebehörde

Kontenregister

- In das Kontenregister sind folgende Daten aufzunehmen:
 - bei natürlichen Personen Name, Geburtsdatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat bzw das bereichsspezifische Personenkennzeichen
 - bei Rechtsträgern die Stammzahl des Unternehmens gem E-GovG
 - vertretungsbefugte Personen (Treuhande)
 - Konto- bzw Depotnummer
 - der Tag der Eröffnung bzw Auflösung des Kontos oder Depots
 - das kontoführende Kreditinstitut

Zugang

- Einsicht in das Kontenregister (§ 4 KontRegG):
 - Für strafrechtliche Zwecke durch Staatsanwaltschaften und Strafgerichte;
 - Für finanzstrafrechtliche Zwecke durch Finanzstrafbehörden und das Bundesfinanzgericht;
 - Und wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist, für abgabenrechtliche Zwecke durch die Abgabenbehörden des Bundes und das Bundesfinanzgericht.

- **Einsicht in das Kontenregister (§ 4 KontRegG):**
 - **Formelle Voraussetzungen:**
 - Beschränkung auf Fälle, in denen die Suchbegriffe entweder konkrete Personen oder konkrete Konten enthalten
 - Auskunftsberechtigt: Staatsanwälte, Finanzstrafbehörden, Abgabenbehörden des Bundes, BFG
 - Grundsätzlich im Verfahren zur Veranlagung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer Auskünfte nicht zulässig, außer wenn die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hat, ein Ermittlungsverfahren nach § 161 BAO eingeleitet und der Abgabepflichtige Gelegenheit zu Stellungnahme hatte.

- **Einsicht in das Kontenregister (§ 4 KontRegG):**
 - **Materielle Voraussetzungen:**
 - Im Abgabenverfahren Prüfung der Zweckmäßigkeit und Angemessenheit
 - Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der bisherigen Angaben des Steuerpflichtigen im Abgabenverfahren
 - Protokollierung jeder Abfrage und Übermittlung personenbezogener Daten

Konteneinschau im Abgabenverfahren

Gem § 8 sind Abgaben in einem Ermittlungsverfahren berechtigt Auskünfte von KI zu verlangen, wenn:

- begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen bestehen,
- zu erwarten ist, dass die Auskunft geeignet ist, die Zweifel aufzuklären und
- zu erwarten ist, dass der mit der Auskunftserteilung verbundene Eingriff in die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Kunden des Kreditinstitutes nicht außer Verhältnis zu dem Zweck der Ermittlungsmaßnahme steht.

▪ **Strafverfahren:**

- Seit StRÄG 2002 in inländischen gerichtlichen (Finanz-)Strafverfahren bzw im Wege der Rechtshilfe in ausländischen Finanzstrafverfahren zulässig, Auskünfte über eine zu einer Geschäftsverbindung registrierte Person zu bekommen
- Bisher über Fachverbände des Banken- und Sparkassensektors
- Problem der Dauer der Kontenauskunft

Änderungen in der StPO

- **Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016:**
 - **Auskunft aus dem Kontenregister:**
 - Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat oder eines Vergehens, das in die Zuständigkeit des Landesgerichts fällt oder zur Aufklärung der Voraussetzungen einer Anordnung auf Auskunft zur Sicherstellung von Vermögenswerten zur Sicherung einer vermögensrechtlichen Anordnung in Verfahren wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, für die im HV das Landesgericht zuständig wäre
 - Anordnung der Staatsanwaltschaft
 - Keine gerichtliche Bewilligung erforderlich
 - Rechtsmittel: Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO)

Änderungen in der StPO

- **Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016:**
 - **Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte:**
 - Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat oder eines Vergehens, das in die Zuständigkeit des Landesgerichts fällt oder zur Aufklärung der Voraussetzungen einer Anordnung auf Auskunft zur Sicherstellung von Vermögenswerten zur Sicherung einer vermögensrechtlichen Anordnung
 - Darüber hinaus nur zulässig, wenn anzunehmen ist, dass dadurch Gegenstände sichergestellt werden können, die zur Aufklärung erforderlich sind oder vermögensrechtliche Anordnungen sichern, oder eine mit der Straftat im Zusammenhang stehende Transaktion über die Geschäftsverbindung abgewickelt werde
 - Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung
 - Rechtsmittel: Beschwerde

Änderungen in der StPO

- **Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016:**
 - Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte:
 - Rechtsmittel: Beschwerde
 - Beschwerde des Kredit- oder Finanzinstituts aufschiebende Wirkung
 - Keine Möglichkeit des Widerspruchs und damit keine Versiegelung von Bankunterlagen

Zugang im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren

- **Auskünfte aus dem zentralen Kontenregister:**
 - Auskünfte für Finanzstrafbehörden und BFG (§ 4 Abs 1 Z 2 KontRegG) für finanzstrafrechtliche Zwecke
 - Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit (§ 57 Abs 5 FinStrG)
 - Rechtsschutz: Kontrolle durch Rechtsschutzbeauftragten
- **Konteneinschau:**
 - Nur bei vorsätzlichen Finanzvergehen
 - Nunmehr Anordnung des Vorsitzenden des Spruchsenates
 - Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit (§ 57 Abs 5 FinStrG)
 - Rechtsschutz: Beschwerde an BFG

Verfassungsrechtliche Zulässigkeit



- Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK)
- Datenschutzrecht (DSG 2000)
- Eingriffe hinreichend bestimmt?
- Öffentliches Interesse?
- Verhältnismäßigkeit?

Kontenregister und Konteneinschau – Ende des Bankgeheimnisses



Robert Kert / Martin Spitzer

Institut für Bankrecht, Linz, 14.6.2016



Prof. Robert Kert

robert.kert@wu.ac.at
www.wu.ac.at/wirtschaftsstrafrecht

Prof. Martin Spitzer

lehrstuhl.spitzer@wu.ac.at
www.wu.ac.at/privatrecht

Bankgeheimnis

§ 38. (1) Kreditinstitute, ihre Gesellschafter, Organmitglieder, Beschäftigte sowie sonst für Kreditinstitute tätige Personen dürfen Geheimnisse, die ihnen ausschließlich auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden oder auf Grund des § 75 Abs. 3 anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nicht offenbaren oder verwerten (Bankgeheimnis). Werden Organen von Behörden sowie der Oesterreichischen Nationalbank bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Bankgeheimnis unterliegen, so haben sie das Bankgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren, von dem sie nur in den Fällen des Abs. 2 entbunden werden dürfen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt.

(2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht nicht

1. in einem Strafverfahren gegenüber den Staatsanwaltschaften und Gerichten nach Maßgabe der §§ 116, 210 Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631/1975, und in einem Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den Finanzstrafbehörden nach Maßgabe der §§ 89, 99 Abs. 6 des Finanzstrafgesetzes – FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958;
2. im Falle der Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach § 41 Abs. 1 und 2, § 61 Abs. 1, § 93 und § 93a;
3. im Falle des Todes des Kunden gegenüber dem Abhandlungsgericht und Gerichtskommissär;
4. wenn der Kunde minderjährig oder sonst pflegebefohlen ist, gegenüber dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht;
5. wenn der Kunde der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich und schriftlich zustimmt;
6. für allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens, wenn dieses der Auskunftserteilung nicht ausdrücklich widerspricht;
7. soweit die Offenbarung zur Klärung von Rechtsangelegenheiten aus dem Verhältnis zwischen Kreditinstitut und Kunden erforderlich ist;
8. hinsichtlich der Meldepflicht des § 25 Abs. 1 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes;
9. im Fall der Verpflichtung zur Auskunftserteilung an die FMA gemäß dem WAG und dem BörseG;
10. für Zwecke des automatischen Informationsaustausches von Informationen über Finanzkonten gemäß dem Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMSG, BGBl. I Nr. 116/2015;
11. gegenüber Abgabenbehörden des Bundes auf ein Auskunftsverlangen gemäß § 8 des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes – KontRegG, BGBl. I Nr. 116/2015;
12. hinsichtlich der Übermittlungspflicht des § 3 KontRegG und der Auskunftserteilung nach § 4 KontRegG;
13. Hinsichtlich der Meldepflicht der §§ 3 und 5 des Kapitalabfluss-Meldegesetzes, BGBl. I Nr. 116/2015.



(3) Ein Kreditinstitut kann sich auf das Bankgeheimnis insoweit nicht berufen, als die Offenbarung des Geheimnisses zur Feststellung seiner eigenen Abgabepflicht erforderlich ist.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch für Finanzinstitute und Unternehmen der Vertragsversicherung bezüglich § 75 Abs. 3 und für Sicherungseinrichtungen, ausgenommen die gemäß den §§ 93 bis 93b erforderliche Zusammenarbeit mit anderen Sicherungssystemen sowie Einlagensicherungseinrichtungen und Anlegerentschädigungssystemen.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Abs. 1 bis 4 können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

Auszug aus dem Bundesgesetz über die Einrichtung eines Kontenregisters und die Konteneinschau (Kontenregister- und Konteneinschaugesetz – KontRegG):

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat über die Konten im Einlagengeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 1 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993), im Girogeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 2 BWG) und im Bauspargeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 12 BWG) sowie über die Depots im Depotgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG) der Kreditinstitute für das gesamte Bundesgebiet ein Register (Kontenregister) zu führen.

§ 2. (1) In das Kontenregister sind folgende Daten betreffend die in § 1 Abs. 1 angeführten Konten und Depots aufzunehmen:

1. bei natürlichen Personen als Kunden das bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (bPK SA); sofern das bPK SA über das Stammzahlenregister nicht ermittelt werden konnte, sind Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat aufzunehmen;

2. bei Rechtsträgern als Kunden die Stammzahl des Unternehmens gemäß § 6 Abs. 3 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, oder ein Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann; sofern die Stammzahl bzw. der Ordnungsbegriff über das Unternehmensregister nicht ermittelt werden konnte, sind Name, Adresse und Ansässigkeitsstaat aufzunehmen;

3. allfällige gegenüber dem Kreditinstitut hinsichtlich des Kontos oder des Depots vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer, wobei Z 1 und Z 2 sinngemäß anzuwenden sind;

4. die Kontonummer bzw. Depotnummer,

5. der Tag der Eröffnung und der Auflösung des Kontos bzw. des Depots,

6. die Bezeichnung des konto- bzw. depotführenden Kreditinstitutes.

§ 4. (1) Auskünfte aus dem Kontenregister sind im Wege elektronischer Einsicht zu erteilen:

1. für strafrechtliche Zwecke den Staatsanwaltschaften und den Strafgerichten,



2. für finanzstrafrechtliche Zwecke überdies den Finanzstrafbehörden und dem Bundesfinanzgericht,

3. wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist, für abgabenrechtliche Zwecke den Abgabenbehörden des Bundes und dem Bundesfinanzgericht.

(2) Suchbegriffe dürfen nur konkrete Personen oder Konten sein.

(3) Jede Abfrage und Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Kontenregister ist so zu protokollieren, dass eine Zuordnung der Abfrage oder Übermittlung zu einem bestimmten Organwalter möglich ist. Die Protokollaufzeichnungen sind zehn Jahre aufzubewahren und dann zu löschen.

(4) Betroffene Personen und Unternehmer haben das Recht auf Auskunft, welche sie betreffende Daten in das Kontenregister aufgenommen wurden. Die Abfrage kann über FinanzOnline erfolgen.

(5) Im Verfahren zur Veranlagung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer sind Auskünfte aus dem Kontenregister nicht zulässig, außer wenn die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hat, ein Ermittlungsverfahren gemäß § 161 Abs. 2 BAO einleitet und der Abgabepflichtige vorher Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Die Würdigung der Stellungnahme ist aktenkundig zu machen.

(6) Über eine durchgeführte Kontenregistereinsicht der Abgabenbehörde ist der Abgabepflichtige über FinanzOnline zu informieren.

(7) (Verfassungsbestimmung) Abs. 1 kann vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

§ 8. (1) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, in einem Ermittlungsverfahren nach Maßgabe des § 165 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, über Tatsachen einer Geschäftsverbindung, von Kreditinstituten Auskunft zu verlangen, wenn

1. begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen bestehen,

2. zu erwarten ist, dass die Auskunft geeignet ist, die Zweifel aufzuklären und

3. zu erwarten ist, dass der mit der Auskunftserteilung verbundene Eingriff in die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Kunden des Kreditinstitutes nicht außer Verhältnis zu dem Zweck der Ermittlungsmaßnahme steht.

(2) Auskunftsverlangen bedürfen der Schriftform und sind vom Leiter der Abgabenbehörde zu unterfertigen. Auskunftersuchen und ihre Begründung sind im Abgabenakt zu dokumentieren.

(3) Im Verfahren zur Veranlagung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer sind Auskunftsverlangen (Abs. 1) nicht zulässig, außer wenn – nach Ausräumung von Zweifeln durch einen Ergänzungsauftrag nach § 161 Abs. 1 BAO – die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hat, ein Ermittlungsverfahren gemäß § 161 Abs. 2 BAO einleitet und der Abgabepflichtige vorher Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Die Würdigung der Stellungnahme ist aktenkundig zu machen. § 8 Abs. 1 gilt sinngemäß.

Auszug aus dem Bundesgesetz zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMSG):

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) im Rahmen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen auf Grund der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, ABl. Nr. L 64 vom 11.03.2011 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/107/EU, ABl. Nr. L 359 vom 16.12.2014 S. 1 (im Folgenden: Amtshilferichtlinie).

(2) Dieses Bundesgesetz regelt weiters die Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und anderen Staaten, die nicht Mitgliedstaaten sind, im Rahmen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen.

§ 3. (1) Vorbehaltlich des § 6 meldet jedes meldende Finanzinstitut für jedes meldepflichtige Konto dieses meldenden Finanzinstitutes dem Finanzamt, das für die Erhebung der Körperschaftsteuer des meldenden Finanzinstituts zuständig ist, die folgenden Informationen:

1. von jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist

- a) Name,
- b) Adresse,
- c) Ansässigkeitsstaat(en),
- d) Steueridentifikationsnummer(n), sowie
- e) Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen),

2. von jedem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist und für den nach Anwendung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den §§ 33 bis 53 eine oder mehrere beherrschende Person(en) ermittelt wurden, die meldepflichtige Personen sind

- a) Name,
- b) Adresse,
- c) Ansässigkeitsstaat(en) und (sofern vorhanden) andere Ansässigkeitsstaaten und
- d) Steueridentifikationsnummer(n);
- e) sowie von jeder meldepflichtigen Person
 - aa) Name,
 - bb) Adresse,



cc) Ansässigkeitsstaat(en)

dd) Steueridentifikationsnummer(n), sowie

ee) Geburtsdatum und Geburtsort.

(2) Weiters sind die folgenden Informationen zu melden:

1. die Kontonummer oder deren funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden ist;

2. der Name und die österreichische Steueridentifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts;

3. der Kontosaldo oder -wert (einschließlich des Barwerts oder Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen) zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder, wenn das Konto im Laufe des Jahres beziehungsweise Zeitraums aufgelöst wurde, die Auflösung des Kontos.

(3) Zusätzlich zu den in den Abs. 1 und 2 angeführten Informationen sind bei Verwahrkonten zu melden:

1. der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, der Gesamtbruttobetrag der Dividenden und der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und jeweils auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) im Laufe des Kalenderjahrs eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, sowie

2. die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen, die während des Kalenderjahrs auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das meldende Finanzinstitut als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war.

(4) Zusätzlich zu den in den Abs. 1 und 2 angeführten Informationen ist bei Einlagenkonten der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die während des Kalenderjahrs auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, zu melden.

(5) Zusätzlich zu den in den Abs. 1 und 2 angeführten Informationen ist bei allen anderen Konten, die nicht unter Abs. 3 oder 4 fallen, der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahrs an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende Finanzinstitut Schuldner ist, einschließlich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge, die während des Kalenderjahrs an den Kontoinhaber geleistet wurden, zu melden.

(6) In den gemeldeten Informationen muss die Währung genannt werden, auf die die Beträge lauten.



**Auszug aus der Strafprozessordnung idF Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016
(BGBl I 2016/26)**

§ 109. Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Sicherstellung“

- a. die vorläufige Begründung der Verfügungsmacht über Gegenstände und
- b. das vorläufige Verbot der Herausgabe von Gegenständen oder anderen Vermögenswerten an Dritte (Drittverbot) und das vorläufige Verbot der Veräußerung oder Verpfändung solcher Gegenstände und Werte,

2. „Beschlagnahme“

- a. eine gerichtliche Entscheidung auf Begründung oder Fortsetzung einer Sicherstellung nach Z 1 und
- b. das gerichtliche Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften oder Rechten, die in einem öffentlichen Buch eingetragen sind,

3. „Auskunft aus dem Kontenregister“ die Abfrage und Übermittlung von Daten aus dem Kontenregister (§§ 2 und 4 Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, BGBl. I Nr. 116/2015),

4. „Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte“ die Herausgabe aller Unterlagen über die Identität des Inhabers einer Geschäftsverbindung und über seine Verfügungsberechtigung, die Einsicht in Urkunden und andere Unterlagen eines Kredit- oder Finanzinstituts über Art und Umfang einer Geschäftsverbindung und damit im Zusammenhang stehende Geschäftsvorgänge und sonstige Geschäftsvorfälle für einen bestimmten vergangenen oder zukünftigen Zeitraum.

Auskunft aus dem Kontenregister und Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

§ 116. (1) Auskunft aus dem Kontenregister und Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte sind zulässig, wenn sie zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat oder eines Vergehens, das in die Zuständigkeit des Landesgerichts fällt (§ 31 Abs. 2 bis 4) oder zur Aufklärung der Voraussetzungen einer Anordnung auf Auskunft nach Abs. 2 Z 2 in Verfahren wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, für die im Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre (§ 31 Abs. 2 bis 4), erforderlich erscheinen.

(2) Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte ist darüber hinaus nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist,

1. dass dadurch Gegenstände, Urkunden oder andere Unterlagen über eine Geschäftsverbindung oder damit im Zusammenhang stehende Transaktionen sichergestellt werden können, soweit dies für die Aufklärung der Straftat erforderlich ist,

2. dass Gegenstände oder andere Vermögenswerte zur Sicherung der Konfiskation (§ 19a StGB), des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB), der Einziehung (§ 26 StGB) oder



einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung gemäß § 109 Z 1 lit. b sichergestellt werden können, oder

3. dass eine mit der Straftat im Zusammenhang stehende Transaktion über die Geschäftsverbindung abgewickelt werde.

(3) Auskunft aus dem Kontenregister ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen (§ 102 Abs. 2).

(4) Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte ist durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Anordnung und Bewilligung der Auskunftserteilung haben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Verfahrens und der Tat, die ihm zu Grunde liegt, sowie deren gesetzliche Bezeichnung,

2. das Kredit- oder Finanzinstitut,

3. die Umschreibung der sicherzustellenden Gegenstände, Urkunden (Unterlagen) oder Vermögenswerte,

4. die Tatsachen, aus denen sich die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit (§ 5) der Anordnungen ergibt,

5. im Fall einer Anordnung nach Abs. 2 Z 3 den von ihr umfassten Zeitraum.

(5) Die Anordnung der Auskunft aus dem Kontenregister und die Anordnung der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte samt gerichtlicher Bewilligung sind dem Beschuldigten und den aus der Geschäftsverbindung verfügungsberechtigten Personen zuzustellen, sobald diese der Staatsanwaltschaft bekannt geworden sind. Die Anordnung der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte samt gerichtlicher Bewilligung ist darüber hinaus dem Kredit- oder Finanzinstitut zuzustellen. Die Zustellung an den Beschuldigten und an die Verfügungsberechtigten kann aufgeschoben werden, solange dadurch der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre. Im Fall einer Anordnung der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte ist hierüber das Kredit- oder Finanzinstitut zu informieren, das die Anordnung und alle mit ihr verbundenen Tatsachen und Vorgänge gegenüber Kunden und Dritten geheim zu halten hat.

(6) Kredit- oder Finanzinstitute und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen sowie die Urkunden und Unterlagen einsehen zu lassen und herauszugeben. Dies hat auf einem elektronischen Datenträger in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat zu erfolgen, wenn zur Führung der Geschäftsverbindung automationsunterstützte Datenverarbeitung verwendet wird. Einer Beschwerde des Kredit- oder Finanzinstituts gegen die gerichtliche Bewilligung kommt aufschiebende Wirkung zu. Wird einem Einspruch wegen Rechtsverletzung oder einer Beschwerde Folge gegeben, so gilt § 89 Abs. 4. Eine Durchsuchung des Kredit- oder Finanzinstituts bedarf stets einer Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung. §§ 110 Abs. 4 und 111 Abs. 3 sind anzuwenden.

Auszug aus dem Bundesgesetz vom 26. Juni 1958, betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz - FinStrG.)

§ 99. (6) Ersuchen um Auskünfte im Sinne des § 38 Abs. 2 Z 1 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, ausgenommen die Einsicht in das Kontenregister (§ 4 Abs. 1 Kontenregister- und Konten-einschaugesetz – KontRegG, BGBl I Nr. 116/2015) bedürfen einer Anordnung des Vorsitzenden des Spruchsenates, dem gemäß § 58 Abs. 2 die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde. Die Anordnung samt Auskunftersuchen ist dem Kredit- oder Finanzinstitut, dem Beschuldigten sowie den aus der Geschäftsverbindung verfügungsberechtigten Personen zuzustellen, sobald diese der Finanzstrafbehörde bekannt geworden sind. Die Ausfertigung an das Kredit- oder Finanzinstitut hat keine Begründung zu enthalten. Die Zustellung an den Beschuldigten und die Verfügungsberechtigten kann aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre. Hierüber ist das Kredit- oder Finanzinstitut zu informieren, das die Anordnung und alle mit ihr verbundenen Tatsachen und Vorgänge gegenüber Kunden und Dritten geheim zu halten hat. Kredit- oder Finanzinstitute und deren Mitarbeiter sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Urkunden und Unterlagen einsehen zu lassen und herauszugeben. Dies hat auf einem elektronischen Datenträger in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat in strukturierter Form so zu erfolgen, dass die Daten elektronisch weiterverarbeitet werden können. Gegen die Anordnung des Vorsitzenden des Spruchsenates steht dem Beschuldigten und den aus der Geschäftsverbindung verfügungsberechtigten Personen das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Insoweit das Bundesfinanzgericht die Unzulässigkeit der Anordnung feststellt, unterliegen die dadurch erlangten Auskünfte dem Verwertungsverbot im Sinne des § 98 Abs. 4.



Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Bankwesengesetzes (BWG)

Änderung des Bankwesengesetzes (BWG)

§ 38. (1) ...

(2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht nicht
1. im Zusammenhang mit einem Strafverfahren auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung (§ 116 StPO) gegenüber den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten und mit eingeleiteten Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den Finanzstrafbehörden;

§ 38. (1) ...

(2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht nicht
1. in einem Strafverfahren gegenüber den Staatsanwaltschaften und Gerichten nach Maßgabe der §§ 116, 210 Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631/1975, und in einem Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den Finanzstrafbehörden nach Maßgabe der §§ 89, 99 Abs. 6 des Finanzstrafgesetzes – FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958;

2. bis 8.

9. im Fall der Verpflichtung zur Auskunftserteilung an die FMA gemäß dem WAG und dem BörseG.

2. bis 8.

9. im Fall der Verpflichtung zur Auskunftserteilung an die FMA gemäß dem WAG und dem BörseG;

10. für Zwecke des automatischen Informationsaustausches von Informationen über Finanzkonten gemäß dem Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMSG, BGBl. I Nr. XX/2015;

11. gegenüber Abgabenbehörden des Bundes auf ein Auskunftsverlangen gemäß § 8 des Kontenregister- und Konteneinschlaggesetzes – KontRegG, BGBl. I Nr. XX/2015;

12. hinsichtlich der Übermittlungspflicht des § 3 KontRegG und der Auskunftserteilung nach § 4 KontRegG;

13. hinsichtlich der Meldepflicht des § 3 des Kapitalabfluss-Meldegesetzes, BGBl. I Nr. XX/2015.

Inkrafttreten und Vollziehung

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 107. (1) bis (87) ...

§ 107. (1) bis (87) ...

(88) § 38 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2015, tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

(89) (Verfassungsbestimmung) § 38 Abs. 2 Z 11 und 12 in der Fassung des